▶ Bildgebungsverfahren

HD-Endoskopie: Ist Nr. 5733 GOÄ analog berechnungsfähig?

HD-Endoskopie heute Standard, Zuschläge nur für andere Verfahren

FRAGE: *„Vor Kurzem hat unsere Abteilung für bestimmte endoskopische Untersuchungen ein Gerät angeschafft, das Aufnahmen im HDTV-Modus darstellt. Kann für den Einsatz dieses Geräts die Analog-Ziffer 5733 verwendet werden?“*

ANTWORT: Die HD-Endoskopie ist bei verbesserten Bildgebungsverfahren mittlerweile als Gerätestandard zu sehen. Eine Berechnung der Nr. 5733 zur HD-Darstellung führt zu Beanstandungen. Für bestimmte endoskopische Verfahren empfiehlt die Bundesärztekammer (BÄK) Zuschläge (s. Tabelle; Quelle: Deutsches Ärzteblatt, Jg. 117, Heft 39 vom 25.09.2020). Inwieweit die in dem BÄK-Beschluss genannten „ähnlichen Bildgebungsverfahren“ auch auf die HD-Bildgebung zutreffen, bleibt allerdings offen. Nach unserer Auffassung bezieht sich Nr. 634 analog auf andere Lichtquellen, sodass bei einer Standardlichtquelle nicht von einem anderen Bildgebungsverfahren ausgegangen werden kann.

Empfohlene Zuschläge zu endoskopischen Leistungen (BÄK)

Zuschlag	Beschreibung	Bewertung
Nr. 634 GOÄ (Lichtreflex-Rheographie) analog	Zuschlag für Narrow Band Imaging (NBI) und/oder Blue Light Imaging (BLI)/Light Color Imaging (LCI) und/oder ähnliche Bildgebungsverfahren, je Sitzung	120 Punkte 1,0-fach: 6,99 Euro 2,3-fach: 16,09 Euro 3,5-fach: 24,48 Euro
Nr. 5298 GOÄ (digitale Radiographie) analog	Videoendoskopie-Zuschlag zu endoskopischen Leistungen bei Verwendung eines flexiblen digitalen Videoendoskops anstelle eines Glasfaser-Endoskops, ggf. einschließlich digitaler Bildweiterverarbeitung (z. B. Vergrößerung) und Aufzeichnung, je Sitzung	25 v. H. des einfachen Gebührensatzes für die jeweilige Basisleistung

▶ HNO-Heilkunde

BÄK veröffentlicht neue HNO-Abrechnungsempfehlungen

IHR PLUS IM NETZ
Volltext Abrechnungsempfehlungen

In seiner Sitzung vom 21./22.04.2022 hat der Vorstand der Bundesärztekammer (BÄK) neue Abrechnungsempfehlungen zu HNO-ärztlichen Leistungen beschlossen und veröffentlicht (Dtsch Arztebl 2022; 119 [26]: A-1220/B-1020; online unter aerzteblatt.de (IWW-Shortlink: iww.de/s6667).

Empfohlene Leistungen im Überblick

- **Tonsillotomie**
  - analog Nr. 1499 GOÄ (Ausschälung und Resektion einer Gaumenmandel mit der Kapsel [Tonsillektomie]) **oder**
  - analog Nr. 1500 GOÄ (Ausschälung und Resektion beider Gaumenmandeln mit den Kapseln [Tonsillektomie])
- **Wechsel/Einbringen/Entfernen einer Trachealkanüle,** als selbständige ärztliche Leistung analog Nr. 1529 GOÄ (Intubation oder Einführung von Dehnungsinstrumenten in den Kehlkopf, als selbständige Leistung)
- **Entfernung von Ohr-Tamponaden** analog Nr. 1569 GOÄ (Entfernung eines nicht festsitzenden Fremdkörpers aus dem Gehörgang oder der Paukenhöhle)
- **Intratympanale Medikamenteneinbringung,** Abrechnung nach Nr. 1575 GOÄ „Inzision des Trommelfells (Parazentese)“ plus Nr. 485 GOÄ „Lokalanästhesie des Trommelfells und/oder der Paukenhöhle“ plus Nr. 256 GOÄ analog „Injektion in den Periduralraum“